

SATZUNG

Alfaclub e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Alfaclub.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des gemeinsamen Interesses der Mitglieder für Alfa Romeo-Fahrzeuge.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einzelne Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, und zwar mindestens 6 Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Er ist fällig spätestens 6 Wochen nach Beginn des Kalenderjahres, für neu eingetretene Mitglieder innerhalb von 6 Wochen nach Eintrittsdatum.

Für Mitglieder, an die für die Begleichung von Forderungen des Alfaclub e.V. die zweite Mahnung abgesandt wurde, ruhen ab diesem Zeitpunkt sämtliche Leistungen des Vereins (Einladungen zu und Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen, Übersendung des Clubmagazins, etc.) einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung, Teilnahmerecht und Abstimmungsrecht. Dieses entfällt, sobald die angemahnten Forderungen beglichen sind; nachholbare Leistungen werden nachträglich erbracht.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, dies mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist ist maßgebend das Zugangsdatum.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied per einfacher Post mitgeteilt. Dieses hat das Recht, innerhalb eines Monats ab Datum der Mitteilung durch eingeschriebenen Brief Beschwerde einzulegen, über welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden Drei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder zwei der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

4. Ein Vorstandsmitglied kann die Geschäfte des Alfaclub e.V. hauptamtlich führen. Mit der Wahl des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes wird der Aufsichtsrat beauftragt, einen Arbeitsvertrag nach geltendem Recht abzuschließen. In der Regel entspricht die Dauer des Arbeitsvertrages der Amtszeit des Vorstandes.
5. Die übrigen Vorsitzenden führen gemeinsam mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied die Geschäfte des Alfaclub e.V. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 6a Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden; die beiden anderen sind seine Stellvertreter.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt längstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Jahr wird ein Aufsichtsratsposten neu besetzt. Bei der ersten Wahl gilt: Ein Mitglied wird für drei Jahre, eins für zwei und eins für ein Jahr gewählt.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Zwei Kassenprüfungen pro Jahr, Prüfung des Jahresabschlusses sowie Bericht hierüber an die Mitgliederversammlung sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Vereinsmitgliedern sind die Aufgaben des Aufsichtsrates. An jeder Vorstandssitzung muss ein Aufsichtsratsmitglied teilnehmen.
Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung des Aufsichtsrates stattfinden. Der 1. Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzenden werden mit einer Frist von mindestens einer Woche eine Sitzung einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen vom Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst die Sitzung einzuberufen. Über jede Aufsichtsratsitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einzuberufen.
5. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Festlegung der Beiträge,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl des neuen Vorstandes,
 4. die Wahl des Aufsichtsrates,
 5. über eine Änderung der Satzung,
 6. über eingereichte Anträge der Mitglieder,
 7. über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Beschlussfassung nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.
5. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen des Vereins gegen seine Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist zugleich über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens zu entscheiden.

Alfaclub e.V. Sitz Frankfurt/Main

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2000